

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen  
für Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Ortsgemeinde Winningen vom 15.1.26**

Der Ortsgemeinderat Winningen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel I**

**Änderung der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen  
für Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Ortsgemeinde Winningen vom 17.08.2011**

1. Im § 1 Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen, wird der bisherige Wortlaut zu Absatz 1 und es wird neuer Absatz 2 eingefügt:
  - (2) Beiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.
2. Der § 6 Gemeindeanteil erhält folgende Neufassung:

„Zur Abdeckung des Verkehrs, der nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist, insbesondere durch anderweitige, d.h. nicht land-/ forst- und weinwirtschaftliche Nutzungen des Wegenetzes, welche ein spezifischen Unterhaltungsbedarf auslösen wird ein Gemeindeanteil von 30 % festgesetzt.“
3. Es wird neuer § 11 Öffentliche Last eingefügt:

„Der Wegebeitrag nach dieser Satzung liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.“

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

**Hinweis:**

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Winningen bzw. der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Winningen, 15.1.26

  
Achim Reick  
Ortsbürgermeister

(DS)



Winningen, 15.1.26

  
Achim Reick  
Ortsbürgermeister

